

4. Jahrgang

Ausgabetag 04.03.2011

Nummer: 10

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
19.	Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung)	43-47
20.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hürth Sitzung der Genossenschaftsversammlung	48-49

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

---

## **Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung)**

Aufgrund der § 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Stadtwerke Hürth sollen nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung der Dichtheit von privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüfen.

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwVKan die generelle Überprüfung der öffentlichen Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt Hürth über einen Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der Dichtheit von privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Stadtteilen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

- a) Alt-Hürth,
- b) Alstädten-Burbach,
- c) Berrenrath,
- d) Efferen,
- e) Fischenich,
- f) Gleuel,
- g) Hermülheim,
- h) Kalscheuren,
- i) Kendenich,
- j) Knapsack,
- k) Stotzheim/Sielsdorf.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3**

#### **Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens zu den unten stehenden Fristen durchzuführen:
- a) Alt-Hürth .....31.12.2018,
  - b) Alstädten-Burbach.....31.12.2020,
  - c) Berrenrath .....31.12.2019,
  - d) Efferen.....31.12.2016,
  - e) Fischenich .....31.12.2021,
  - f) Gleuel.....31.12.2022,
  - g) Hermülheim .....31.12.2017,
  - h) Kalscheuren .....31.12.2020,
  - i) Kendenich .....31.12.2023,
  - j) Knapsack.....31.12.2015,
  - k) Stotzheim/Sielsdorf .....31.12.2023.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadtwerke Hürth unterrichten die Grundstückseigentümer und bieten auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren. Die Stadtwerke Hürth können die Vorlage des Ergebnisses der Dichtheitsprüfung verlangen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z. B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten),
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks,
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung,

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### **§ 4**

#### **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW,
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von den Stadtwerken Hürth nicht anerkannt.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 01.03.2011



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

---

Auf Veranlassung der unteren Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises wird folgendes bekannt gemacht:

Jagdgenossenschaft Hürth  
Der Jagdvorsteher

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hürth**

### **Sitzung der Genossenschaftsversammlung**

Die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hürth gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Diese findet statt am Dienstag, 05. April 2011, 19.30 Uhr, in der Gaststätte Efferener Hof, Berrenrather Str. 430, 50354 Hürth.

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Kassenbericht für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009
3. Entgegennahme der Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009
4. Bericht der Kassenprüfer/Entlastung des Vorstandes
5. Bestellung eines Wahlleiters
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
  - 6.1 Wahl des Jagdvorstehers einschl. Stellvertreter
  - 6.2 Wahl von zwei Beisitzer und deren Stellvertretern
7. Wahl von zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
8. Wahl eines Geschäfts- und Kassenführers

9. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2010 bis 2013

10. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschl. seiner eigenen Grundfläche höchstens 1/3 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft Hürth nicht überschreiten.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erstellen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Hürth, 02.03.2011

Der Jagdvorsteher  
Im Auftrag

gez. Müller  
Geschäftsführer